

den werde. Als beispielhafte Institution wurde der interministerielle Ausschuß für Menschenrechte bezeichnet, der sich ständig mit der Überprüfung legislativer und administrativer Maßnahmen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Menschenrechten befaßt. Kritik entzündete sich an der Tatsache, daß Frauen der Zugang zum Militär- und Polizeidienst verwehrt werde. Die Vertreter Italiens erklärten dazu, daß dieses Problem erneut überprüft werde. Betroffen zeigte sich der Ausschuß darüber, daß die Untersuchungshaft in bestimmten Fällen bis zu acht Jahre dauern kann.

III. *Individualbeschwerden*: Bei der Untersuchung von drei Individualbeschwerden nach dem Fakultativprotokoll kam der Ausschuß während seiner 10. Tagung zu einem endgültigen Ergebnis, das in Form der Auffassungen gemäß Art.5(4) des Protokolls veröffentlicht wurde. In allen drei Fällen wurde eine Verletzung des Paktes durch Uruguay gerügt. Die Beschwerdeführer Torres Ramirez, Millán Sequeira und Grille Motta sind uruguayische Staatsbürger, die heute in Mexiko leben. Alle drei befanden sich aufgrund der sogenannten sofortigen Sicherheitsmaßnahmen (Prompt Security Measures) nach dem 23. März 1976, dem Tag, an dem der Pakt für Uruguay in Kraft trat, in Haft. Während dieser Haft kam es nach der Überzeugung des Ausschusses zu Verstößen gegen Art.7 (Folterverbot) und 10(1) (Gebot der Achtung der Menschenwürde von Gefangenen) in den Fällen Torres Ramirez und Grille Motta, gegen Art.9(1) (Verbot der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung) im Falle Torres Ramirez, gegen Art.9(3) (Gebot der unverzüglichen Vorführung und Aburteilung in angemessener Zeit) in den Fällen Millán Sequeira und Grille Motta, gegen Art.9(4) (*habeas corpus*) in allen drei Fällen, Art.14(1) (Grundsätze eines fairen Verfahrens) im Falle Millán Sequeira und 14(3) (Mindestgarantien im Strafverfahren, insbesondere das Recht auf einen Verteidiger) in den Fällen Torres Ramirez und Millán Sequeira. Die Regierung Uruguays hatte die Menschenrechtsverstöße in den drei Fällen pauschal bestritten. Der Ausschuß sah darin keine hinreichende Mitwirkung an der Klärung des Falles im Sinne von Art.4(2) des Fakultativprotokolls; gefordert werden konkrete Stellungnahmen zum Einzelfall, etwa wenn der Betroffene namentlich Personen nennt, die ihn gefoltert haben. Durch diese Anforderungen an die Widerlegung von Rügen hat der Ausschuß den Grundstein für einen effizienten Schutz der Menschenrechte durch das Individualbeschwerdeverfahren gelegt.

IV. Auf der 11. Tagung nahm der Ausschuß im Konsensverfahren ein *Grundsatzpapier über die weitere Prüfung von Staatenberichten* nach Art.40 des Paktes an, das in der Zeit vom 13. bis zum 17. Oktober 1980 erarbeitet worden war. Die darin niedergelegten Leitlinien beziehen sich auf die Formulierung allgemeiner Bemerkungen nach Art.40(4) des Paktes, in die die Erfahrungen einfließen sollen, die der Ausschuß bei der Prüfung von Staatenberichten gesammelt hat, und die unter anderem die Staaten zu verstärkten Aktivitäten zum Schutz der Menschenrechte anregen sollen. Bezug nehmen sollen diese Bemerkungen auf die Ausführung der Paktbestimmungen im allgemeinen, aber auch auf Fragen zur Anwendung einzelner

Artikel. Insgesamt fühlt sich der Ausschuß zu einem konstruktiven Zwiegespräch mit den Vertragsstaaten verpflichtet. Zu den wesentlichen Grundsätzen des Papiers zählt es, daß der Ausschuß für die Folgeberichte nach Art.40(1b) einen Turnus von drei bis vier Jahren für wünschenswert erachtet.

Um den Vertragsstaaten die Erstellung von Erstberichten zu erleichtern, soll eine Zusammenstellung der Fragen erarbeitet werden, die im Hinblick auf die verschiedenen Bestimmungen des Paktes von den Sachverständigen am häufigsten gestellt werden. Außerdem soll künftig nach jeder Berichtsprüfung eine systematische Analyse der Fragen und Antworten durchgeführt werden, um die Auswertung der Ergebnisse zu erleichtern. KS

Chile-Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission sieht weitere Verschlechterung der Lage (13)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1980 S.66 fort.)

Der neueste Bericht über die Menschenrechtssituation in Chile (UN-Doc A/35/522 v.23.10.1980), die der Sonderberichterstatter gemäß Resolution 21(XXXVI) der Menschenrechtskommission vom 29. Februar 1980 erstellt hat, wiederholt im wesentlichen die Vorwürfe früherer Berichte. Im Gegensatz zu den vorigen Berichten vermag sich dieser nicht mehr auf Angaben durch die Regierung Chiles zu stützen. Diese hat aus Protest gegen den vorigen Bericht ihre Zusammenarbeit mit der Menschenrechtskommission eingestellt. Sie bezeichnete das Vorgehen der Kommission als eine Verletzung des Prinzips der Staatengleichheit, der Souveränität sowie des Gebots der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit.

Der Sonderberichterstatter glaubt eine weitere Verschlechterung der Menschenrechtssituation feststellen zu können. Im einzelnen wird etwa der Machtzuwachs der Sicherheitskräfte gerügt. Sie hätten die Möglichkeit, Oppositionelle für drei Monate zu deportieren und Verdächtige — auch ohne Haftbefehl — für bis zu 20 Tage in Haft zu halten. In dieser Zeit seien die Inhaftierten weitgehend schutzlos und Mißhandlungen wie Folter ausgesetzt. Im Juli und August 1980 seien Personen verschwunden. Selbst wenn die chilenischen Behörden wegen Folterungen ermittelten, gelinge es ihnen nicht, die Schuldigen festzustellen. Gerügt wird in diesem Zusammenhang eine Zunahme der Verhaftungszahlen. Diese wird auf Festnahmen als Reaktion auf terroristische Anschläge in Santiago zurückgeführt, wobei von diesen Festnahmen nur Oppositionelle betroffen worden seien.

Verurteilt werden auch, wie es heißt, politisch motivierte Entlassungen von Hochschullehrern (die Regierung Chiles beruft sich offenbar auf Haushaltsgründe) sowie die Disziplinierung von Studenten. Der Sonderberichterstatter betont, daß es eine Freiheit von Forschung und Lehre in Chile nicht gebe.

Ebenfalls gerügt wird die Einschränkung der Gewerkschaftsfreiheit. Agieren können danach nur die zugelassenen Gewerkschaften in dem von der Regierung gesetzten Rahmen.

Auch eine Presse- und Rundfunkfreiheit existiert nach Ansicht des Sonderberichterstatters nicht; die Massenmedien hätten sich einer Selbstzensur unterwerfen müssen.

Besonders kritisch beurteilt wird die Lage der eingeborenen Bevölkerung sowie die schlechte wirtschaftliche Situation im Lande.

Mit 95 gegen 8 Stimmen bei 39 Enthaltungen übernahm die UN-Generalversammlung am 15. Dezember 1980 in ihrer Resolution 35/188 die Beurteilung des Sonderberichterstatters.

Wo

Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz: Studie über internationale Regelungen zum Schutz der Menschenrechte von Nicht-Staatsangehörigen — Deklarationsentwurf (14)

I. Inwieweit das bestehende Instrumentarium des internationalen Menschenrechtsschutzes die Rechte von Personen gewährleistet, die nicht die Staatsangehörigkeit des Landes besitzen, in dem sie leben, untersucht die Sachverständige Baroness Elles (Großbritannien) in einem Bericht für die Unterkommission (UN-Doc. E/CN.4/Sub.2/392/Rev.1). Die Studie wurde unter anderem zur Beantwortung der Frage erstellt, ob eine Deklaration der Weltorganisation über die Menschenrechte dieser Personengruppe notwendig sei. Sie diene als Grundlage erster Beratungen über einen diesbezüglichen Erklärungsentwurf (UN-Doc.A/35/363 v.28.8.1980) in einer Arbeitsgruppe des 3. Hauptausschusses der Generalversammlung, die sich unter Vorsitz des Schweden Nordenfält von Mitte Oktober bis Mitte November 1980 mit diesem Problem befaßte. Erneut soll sich auf der 36. Generalversammlung eine Arbeitsgruppe dem Thema widmen (UN-Doc.A/Res/35/199 v.15.12.1980).

II. Nach einem kurzen historischen Überblick, in dem die Entwicklung des rechtlichen Status von Ausländern von der griechischen Polis bis zur Gegenwart umrissen wird, geht die Berichterstatterin zunächst auf die nach geltendem Völkerrecht für den Ausländerschutz zuständigen Rechtssubjekte ein. Als dessen Garanten kommen in Betracht: die Völkerrechtsgemeinschaft, der Gaststaat, der Heimatstaat, Drittstaaten (im Rahmen des Treuhandschaftsregimes und als Schutzmächte), internationale Organisationen, Organe des internationalen Menschenrechtsschutzes und Regionalorganisationen. Sodann wird der Kreis der Schutzbedürftigen näher bestimmt. Unterschiedliche Gruppen von Nicht-Staatsangehörigen unterliegen differenzierten rechtlichen Regelungen, die besonderen politischen, wirtschaftlichen und biologischen Gegebenheiten Rechnung tragen sollen. Daher ergeben sich Besonderheiten hinsichtlich des Status von Ausländern im allgemeinen, Flüchtlingen, Staatenlosen, Arbeitsemigranten (>Gastarbeitern<), nationalen Minderheiten, Frauen und Kindern.

Schwerpunktmäßig analysiert der Bericht die internationalen Menschenrechtsinstrumente im Hinblick auf Freiheitsgewährleistungen für die genannten Kategorien von nicht staatsangehörigen Personen. Obwohl die Staatsangehörigkeit in der Regel nicht